

Angemessene Streitschlichtung durch Wirtschaftsmediation

Konflikte ohne Schaden an den Geschäftsbeziehungen lösen

Chancen nutzen und Perspektiven ausloten, Lösungen selbst finden und gestalten, statt sie durch Dritte bestimmen zu lassen: Diese attraktive Alternative bietet die Wirtschaftsmediation.



Der Autor Prof. Roland Fritz war Präsident des Bundesverwaltungsgerichts. Foto: privat

Gleich zu Beginn des Telefongesprächs kam es zwischen dem Geschäftsführer des Zulieferers H-GmbH und dem Prokuristen der auftraggebenden Firma C zu einer heftigen Auseinandersetzung über die Qualität der gelieferten Ware. Ein Wort gab das andere und beide Gesprächspartner entfernten sich von einer zielführenden Lösung immer mehr. Schließlich brach der Geschäftsführer der H-GmbH das Gespräch ab und beauftragte eine Anwaltskanzlei mit der gerichtlichen Geltendmachung seiner nicht unerheblichen Kaufpreisforderung. Das war im März 2011. Im August 2012 schließlich verurteilte das Landgericht nach umfangreicher Beweisaufnahme die beklagte C-GmbH zur Zahlung von Zweidritteln des Kaufpreises in Höhe von 95.000 Euro.

Die weiteren Folgen: Die seit Jahren gepflegten Geschäftsbeziehungen beider Firmen zerbrachen. Der Firma C entfiel ein spezialisierter Zulieferer, der H-GmbH ein umsatz-

trächtiger Kunde. Zudem hatten beide nicht unerhebliche Verfahrenskosten (Gutachter, Gerichtskosten, Anwaltsgebühren) zu tragen.

In einem ähnlich gelagerten Konflikt zweier Firmen hatten sich hingegen die beiden Kontrahenten schnell darauf verständigt, nicht die Gerichte mit der Lösung ihrer Streitigkeit zu betrauen, sondern sich der Unterstützung eines Wirtschaftsmediators zu bedienen: Mit seiner Hilfe hatten sie sich in vier Sitzungen à zwei Stunden über den tatsächlichen Sachverhalt geeinigt, ihre Interessenlagen herausgearbeitet und eine gemeinsame Lösung gefunden, die den langjährigen guten Geschäftsbeziehungen ebenso Rechnung trug wie dem aktuellen Konflikt – und das binnen sechs Wochen und zu deutlich geringeren Kosten.

Den zweiten Weg zu präferieren ist das Ziel des nunmehr seit einem Jahr geltenden „Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“. Hinter dem etwas sperrigen Titel verbirgt sich eine klare Vorstellung des Gesetzgebers: Wo immer es geht, sollen Konfliktbeteiligte den Versuch einer konsensualen Lösung unternehmen, um ihre Missverständnisse, Unklarheiten und Unstimmigkeiten mit Hilfe eines besonders ausgebildeten Dritten – des Mediators – einer eigenständigen Lösung zuzuführen. Denn anders als in einem gerichtlichen Verfahren bietet die (Wirtschafts-)Mediation die Möglichkeit, unternehmerischen Zielsetzungen den Vorrang einzuräumen, weil die Lösungsmöglichkeiten in den Händen der Konfliktparteien verbleiben.

Das neue Regelwerk, das die europäische Mediations-Richtlinie umfassend umsetzt, bezweckt zwar auch eine Entlastung der Justiz, ist jedoch vor allem von der Erkenntnis geprägt, dass das aus den USA stammende Mediationsverfahren namentlich in Wirtschaftskonflikten nicht nur zeitsparender und kostengünstiger ist, sondern auch die Vertraulichkeit wahrt und die Geschäftsbezie-

hungen schont. Es zählt zu den Grundprinzipien einer Mediation, dass die Konfliktparteien darauf vertrauen dürfen, dass das Verhandelte und Vereinbarte nicht in die Öffentlichkeit gelangt. Von daher unterwirft das Gesetz den Mediator einer besonderen Verschwiegenheitspflicht, die sich auf alles bezieht, was ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt geworden ist. Das Mediationsgesetz enthält darüber hinaus Regelungen über das Verfahren (Freiwilligkeit, Informiertheit, Eigenverantwortlichkeit), bestimmt die Aufgaben des Mediators (Neutralität, Fairness et cetera), seine Offenbarungspflichten (fachliche Qualifikation, Ausbildung, Erfahrung) und etwaige Tätigkeitsbeschränkungen (früheres Tätigwerden in derselben Sache).

Zu den Bereichen, die sich für eine Wirtschaftsmediation eignen, zählen innerbetriebliche Konflikte (Führungskonflikte, Teamkonflikte oder ähnliches) ebenso wie Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen oder Streitigkeiten mit Kunden. Hingegen scheidet eine Mediation aus, wenn eine der Konfliktparteien den Wunsch nach einer (gerichtlichen) Grundsatzentscheidung hegt oder es um die Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Konflikt geht; das gilt zudem, wenn gesetzliche Bestimmungen einer privatautonomen Regelung entgegenstehen oder ein öffentliches Interesse an der Durchsetzung und Entwicklung des Rechts besteht.

Auf der anderen Seite können Konfliktparteien auch dann noch in ein Mediationsver-

Weitere Informationen:

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012, BGBl. I S. 1577
Kommentar zum Mediationsgesetz, Luchterhand Verlag, Köln 2013

Ausbildungsmöglichkeiten zum Wirtschaftsmediator:

www.frankfurt-main.ihk.de
www.hera-fortbildung.de

fahren wechseln, wenn ihr Streit bereits bei Gericht anhängig ist: Sei es, dass ein Mediationsverfahren vor einem nicht den Rechtsstreit entscheidenden „Güterichter“ durchgeführt wird, sei es, dass die Parteien das Gerichtsverfahren zum Ruhen bringen und sich der sachkundigen Unterstützung eines Wirtschaftsmediators bedienen. „Die Zeit des Wartens auf eine gerichtliche Entscheidung“, so das Credo des Berliner Anwaltsmediators Dr. Dietrich Pielsticker, „lässt sich fast immer sinnvoll für den Versuch einer außergerichtlichen Lösung fruchtbar machen.“ Pielsticker muss es wissen – er hat das neue Mediativ-

onsgesetz kommentiert und ist mit seiner Adribo-GbR bundesweit in Wirtschaftsmediationen tätig.

Ihm vergleichbar nutzen in jüngster Zeit immer mehr Anwälte die Möglichkeiten, die das neue Recht bietet und lassen sich in 120-stündigen Kursen zu Mediatoren ausbilden, im Rhein-Main-Gebiet beispielsweise bei der Fortbildungs-GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft (HERA) oder der Frankfurter IHK. Oft sind sie es dann, die ihren Mandanten von Beginn an statt eines Gerichtsverfahrens die Perspektive einer Me-

diation nahebringen – und dadurch einen erfolgversprechenden Weg aufzeigen, wie bestehende Konflikte ohne Schaden für die weitere geschäftliche Zusammenarbeit gelöst werden können.

► *Autor:*
Prof. Dr. Roland Fritz, M.A.
Rechtsanwalt und Mediator
Präsident des Verwaltungsgerichts a.D.
Telefon (069) 95530457
E-Mail mediator.fritz@gmx.net

Änderung der Gebührenordnung der IHK Offenbach am Main

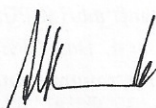
Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung vom 13. Juni 2013 nachfolgende Änderungen des Gebührentarifs zur Gebührenordnung der IHK Offenbach am Main einstimmig beschlossen:

1. Neuer Gebührentarif 2.: Rücktritt von einer Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Sachkundeprüfung nach Zulassung (Stornogebühr): Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr in Höhe von 30 Prozent der jeweils fälligen Gebühr erhoben, bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung ohne wichtigen Grund eine Stornogebühr von 50 Prozent der jeweils fälligen Gebühr.

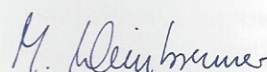
2. Neufassung von Gebührentarif 8.12: Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen nach Erteilung der Erlaubnis (§§ 34d/S 34e Gewerbeordnung) mit einem Gebührenrahmen von 50 bis 200 Euro.

Der Beschluss der Vollversammlung ist mit Bescheid vom 3. Juli 2013 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

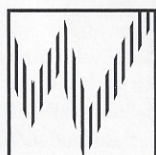
Offenbach am Main, den 16. Juli 2013



Alfred Clouth, Präsident



Markus Weinbrenner, Hauptgeschäftsführer



JÜRGEN WAHL RECHTSANWALT

Versicherung zahlt nicht?

Kompetente Beratung im Versicherungsrecht.

Jürgen Wahl – Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizin- und Versicherungsrecht, Europajurist & Mediator

Kaiserstrasse 39, 63065 Offenbach, Tel. 0 69/82 37 66-42, Fax 0 69/82 37 66-43

www.versicherungsrecht-offenbach.de